

# ZH\_OBERGERICHT RT240039 vom 2. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240039)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240039 du 2 juillet 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240039 del 2 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die offensichtliche Unrichtigkeit muss entscheidwesentliche Tatsachen betreffen (Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 320 N 8, m.w.H.; vgl. BGE 123 II 16 E. 4). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen ist, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (OGer ZH RT230101 vom 16.11.2023, E. II.1.a). Abgesehen von dieser Relativierung gilt aber auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ("iura novit curia"; Art. 57 ZPO). Die Beschwerdeinstanz ist deshalb weder an die in den Parteieingaben vorgetragene Argumente noch an die Erwägungen der Erstinstanz gebunden. Sie kann die Beschwerde auch aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung abweisen (sog. Motivsubstitution; OGer ZH RT230101 vom 16.11.2023, E. II.1.a).

### E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, das Wasser-Reglement der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ regle das Rechtsverhältnis zwischen der Gesuchstellerin als für die Wasserversorgung Zuständige und den Kunden im Versorgungsgebiet (Art. 1 Abs. 2 lit. a WR). Gemäss dem Reglement unterstehe das Rechtsverhältnis zwischen der Gesuchstellerin und den Kunden im Versorgungsgebiet dem öffentlichen Recht. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesuchstellerin und den Kunden ausserhalb des Versorgungsgebiets unterstehe dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten seien Vereinbarungen mit anderen Gemeinden (Art. 5 WR; Urk. 7 E. 2.3). Die Rechnungen und Mahnungen der Gesuchstellerin (Urk. 3/1-5) würden die Wasserversorgung in der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ und somit ausserhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ betreffen. Bei der Wasserversorgung von Kunden ausserhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ handle es sich gemäss deren Wasser-Reglement um privatrechtliche Rechtsverhältnisse. Handle die Gesuchstellerin privatrechtlich und nicht hoheitlich, sei sie nicht zum Erlass von Verfügungen befugt. Sie

- 5 - könne somit auch nicht als Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG qualifiziert werden, womit die vorgelegten Rechnungen und Mahnungen nicht als definitive Rechtsöffnungstitel dienen könnten. Mangels eines Rechtsöffnungstitels sei das Rechtsöffnungsbegehren mithin abzuweisen (Urk. 7 E. 2.4).

### **E. 1.2**

Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz habe aus falschen Tatsachen ein privates Rechtsverhältnis abgeleitet. Es stimme nicht, dass die Gesuchsgegnerin ausserhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ versorgt werde. Die Liegenschaft der Gesuchsgegnerin liege im Postkreis von D.\_\_\_\_\_, gehöre aber zur politischen Gemeinde C.\_\_\_\_\_, womit sie ins Versorgungsgebiet der politischen Gemeinde C.\_\_\_\_\_ falle. Sie erfülle öffentliche Aufgaben der politischen Gemeinde C.\_\_\_\_\_ und übe öffentliche Verwaltungsbefugnisse aus, sodass ihre Rechnungen und Mahnungen als Verfügungen über eine öffentlich-rechtliche Forderung zu qualifizieren seien (Urk. 6 S. 2).

### **E. 1.3**

Grundstücke werden in das Grundbuch des Kreises aufgenommen, in dem sie liegen (Art. 16 GBV). Im Kanton St. Gallen bildet jede politische Gemeinde einen Grundbuchkreis, wobei die Gemeinden durch rechtsetzende Vereinbarung einen gemeinsamen Grundbuchkreis schaffen können (Art. 177 Abs. 1 und 3 EG-ZGB SG). Eine solche besteht zwischen den Gemeinden C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nicht; beide verfügen über eigene Grundbuchämter. Mit dem Grundbucheintrag der gesuchsgegnerischen Liegenschaft im Grundbuch der politischen Gemeinde C.\_\_\_\_\_ ist erstellt, dass sie sich im Versorgungsgebiet der Gesuchstellerin befindet. Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, die Rechnungen und Mahnungen der Gesuchstellerin (Urk. 3/1-5) würden die Wasserversorgung in der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ und somit ausserhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ betreffen, erweist sich als offensichtlich falsch. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegnerin untersteht dem öffentlichen Recht (Art. 5 Abs. 1 WR). Der Gesuchstellerin kommt zur Einforderung der für das Wasser geschuldeten Gebühr (Art. 45 WR) Verfügungskompetenz zu (Art. 67 Abs. 1 WR).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist gutzuheissen und das vorinstanzliche Urteil aufzuheben.

- 6 -

### **E. 2**

Rückweisung an die Vorinstanz Heisst die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gut, fällt sie den neuen Entscheid selber, wenn die Sache spruchreif ist; andernfalls weist sie die Sache an die Vorinstanz zurück (Art. 327 Abs. 3 lit. a und b ZPO). Diese wies das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin als offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 253 ZPO ab. Auf das Einholen einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin verzichtete die Vorinstanz (Urk. 7 E. 1.2. f.). Hierzu ist der Gesuchsgegnerin noch Gelegenheit zu geben und es bedarf vor der neuen Entscheidung noch weiterer Prozesshandlungen. Die Erstellung der Spruchreife durch Heilung einer Gehörsverletzung fällt im Beschwerdeverfahren ausser Betracht, da die Beschwerdeinstanz bezüglich der Sachverhaltsfeststellung lediglich über eine beschränkte Kognition verfügt (Art. 320 lit. b ZPO) und Noven im Beschwerdeverfahren unzulässig sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO; OGer ZH RT220074 vom 13.09.2022, E. III.6.2; vgl. auch E. II.2). Die Sache ist deshalb zur Vervollständigung des Verfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang ist für das zweitinstanzliche Verfahren lediglich eine Entschädigungsbüher festzusetzen. Sie ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzulegen. Die

Regelung der Prozesskosten des vor- liegenden Beschwerdeverfahrens ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzu- behalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO; OGer ZH RT220074 vom 13.09.2022, E. IV). So- dann ist vorzumerken, dass die Gesuchstellerin bereits einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 225.– geleistet hat (Urk. 12). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.